

## Revision der Gemeindeordnung vom 27. September 1998

| <b><u>Bisherige Fassung</u></b>   | <b><u>Entwurf neue Fassung (Änderungen kursiv)</u></b>   |
|---|--|
| <p>D. <u>Kontrollorgan</u></p> <p><b>§19 Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission zählt 7 Mitgliedern vom Einwohnerrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Aufgaben und Bedürfnisse ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p><sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in alle das Finanz- und Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p> <p><sup>4</sup>Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.</p> | <p>D. <u>Kontrollorgan</u></p> <p><b>§ 19 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup><i>Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Sie zählt 7 Mitglieder</i></p> <p><sup>3</sup><i>Aufsichtsinstanz über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.</i></p>   |
| <p><b>§ 20 Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p><sup>1</sup>Die Geschäftsprüfungskommission zählt mindestens 7 vom Einwohnerrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der kantonalen Gesetzgebung und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p><sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p> <p><sup>4</sup>Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Einwohnerrat.</p>  | <p><b>§ 20 Aufgaben und Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup><i>Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Einhaltung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Sie nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung und dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates ergeben.</i></p> <p><sup>3</sup><i>Sie kann unter Berücksichtigung des Datenschutzes in die Akten der Organe, der Verwaltung und der Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</i></p> |
| <p><b>§ 32 Finanzplan</b></p> <p>Der Gemeinderat erstellt jährlich zuhanden des Einwohnerrates einen Finanzplan mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einem Überblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung</li> <li>einer Übersicht über die geplanten Investitionen</li> <li>einer Schätzung des Finanzbedarfes</li> <li>einem Überblick über die Entwicklung der Schulden.</li> </ol>  | <p><b>§ 32 Strategische Sachplanung</b></p> <p><sup>1</sup><i>Der Gemeinderat erstellt zuhanden des Einwohnerrats pro wirkungsorientierten Sachbereich eine mehrjährige strategische Sachplanung.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Der Einwohnerrat genehmigt die Inhalte der strategischen Sachplanung, sofern diese nicht im Konzeptbereich anderer Behörden liegen.</i></p> <p><sup>3</sup><i>Einzelheiten sind im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.</i></p>   |
| <p><b>§ 33 Voranschlag</b></p>  | <p><b>§ 33 Jahresplan</b></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr auf und legt ihn vor Jahresende dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vor. An derselben Sitzung ist auch der Steuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Der beschlossene Voranschlag enthält alle bewilligten Ausgaben und Aufwendungen und alle geschätzten Einnahmen und Erträge eines Rechnungsjahres.</p> <p><sup>3</sup>Voraussiehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Voranschlag aufgenommen werden. Sie gelten erst als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage in Kraft ist. Die Aufnahme in den Voranschlag ist zwingend, wenn die entsprechende Vorlage bereits beim Einwohnerrat liegt.</p> <p><sup>4</sup>Der Voranschlag ist gegliedert nach dem organisatorischen Aufbau der Gemeindeverwaltung (institutionelle Gliederung), den Staatsaufgaben (funktionale Gliederung) und den Kostenarten (volkswirtschaftliche Gliederung) nach dem geltenden Rechnungsmodell des Kantons.</p> <p><sup>5</sup>Ausgaben und Aufwendungen können als Einzel- oder Sammelposten und als Rahmen- oder Globalkredit in den Voranschlag aufgenommen werden.</p> | <p><sup>1</sup>Der Jahresplan umfasst den Voranschlag sowie den Finanzplan gemäss kantonalen Vorgaben.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat erstellt den Jahresplan für das kommende Rechnungsjahr und die nachfolgenden Finanzplanjahre und legt ihn dem Einwohnerrat vor Jahresende zur Beschlussfassung vor. An derselben Sitzung wird auch der Steuerfuss für das kommende Rechnungsjahr beschlossen.</p> <p><sup>3</sup>Voraussehbar Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Jahresplan der Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Jahresplan aufgenommen werden. Sie gelten als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage in Kraft ist. Die Aufnahme in den Jahresplan ist zwingend, wenn die entsprechende Vorlage bereits beim Einwohnerrat liegt.</p> <p><sup>4</sup>Weitere Einzelheiten werden im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.</p>   |
| <p><b>§ 34 Sondervorlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sind unter Vorbehalt von Absatz 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Mit dem Voranschlag können bis 5 Millionen Franken beschlossen werden:</p> <p>a. neue Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.</p> <p><sup>3</sup>Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p> <p><sup>4</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p>   | <p><b>§ 34 Sondervorlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken sind unter Vorbehalt von Absatz 2, gestützt auf Sondervorlagen, ausserhalb des <i>Jahresplans</i> zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup>Mit dem Voranschlag können bis 5 Millionen Franken beschlossen werden:</p> <p>a. neue Ausgaben für Strassen, Werk- und Energieleitungen</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften.</p> <p><sup>3</sup>Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p> <p><sup>4</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p> |
| <p><b>§ 35 Nachtrags- und Zusatzkredite</b></p>   | <p><b>§ 35 Nachtrags- und Zusatzkredite</b></p>   |

<sup>1</sup> Siehe §§ 157c sowie 158 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie die §§ 25 ff der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 (Gemeindefinanzverordnung, SGS 180.10)

|  |  |
|--|--|
| <p><sup>1</sup>Ist im Voranschlag für eine neue Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag bewilligt, beantragt der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner eigenen Ausgabenkompetenz dem Einwohnerrat mit einer besonderen Vorlage rechtzeitig die nachträgliche Aufnahme in den Voranschlag.</p> <p><sup>1</sup>Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, kann der Gemeinderat die Ausgabe vor der Bewilligung des Nachtrags- oder Zusatzkredites beschliessen.</p>   | <p><sup>1</sup>Ist im <i>Jahresplan</i> für eine neue Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag bewilligt, beantragt der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner eigenen Ausgabenkompetenz dem Einwohnerrat mit einer besonderen Vorlage rechtzeitig die nachträgliche Aufnahme in den <i>Jahresplan</i>.</p> <p><sup>2</sup>Erträgt eine Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde, kann der Gemeinderat die Ausgabe vor der Bewilligung des Nachtrags- oder Zusatzkredites beschliessen.</p>   |
| <p><b>§ 37 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann ausserhalb des Voranschlags und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p> <p>a. neue Einzelausgaben bis 50'000 Franken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von 250'000 Franken</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 Millionen Franken</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens 2 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p> <p><sup>3</sup>Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder der Einwohnerrat bereits gegenteilig entschieden haben.</p> | <p><b>§ 37 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann ausserhalb <i>des Jahresplans</i> und ausserhalb einer Sondervorlage über folgende Beträge beschliessen:</p> <p>a. neue Einzelausgaben bis 50'000 Franken bis zu einem gesamten jährlichen Höchstbetrag von 250'000 Franken</p> <p>b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 Millionen Franken</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens 2 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basisindex November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p> <p><sup>3</sup>Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten oder der Einwohnerrat bereits gegenteilig entschieden haben.</p> |
| <p><b>§ 38 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates</b></p> <p>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Voranschlags und unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen im „Organisations- und Verwaltungsreglement“ über die Verwendung der bewilligten Mittel.</p>  | <p><b>§ 38 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates</b></p> <p>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des <i>Jahresplans</i> und unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen im „Organisations- und Verwaltungsreglement“ über die Verwendung der bewilligten Mittel.</p>  |

## Revision des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998

| <u>Bisherige Fassung</u>   | <u>Entwurf neue Fassung (Änderungen kursiv)</u>   |
|--|---|
| <p><b>2. Der Gemeinderat</b></p> <p><b>§ 17 Stellung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Für die Wahrnehmung der politischen Führungsaufgaben ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich. Sie haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungs-orientierte Tätigkeit der Verwaltung; er koordiniert diese auf allen Ebenen und übt die regelmässige und systematische Aufsicht über sie aus.</p> <p><sup>4</sup>Die Vollzugsaufgaben im Bereich der Gemeindeschulen, der Sozialhilfe und der Vormundschaft sind Sache des Schulrats, der Sozialhilfe- und der Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleibt das Antragsrecht des Gemeinderates an den Einwohnerrat zu Voranschlag und Rechnung.</p> | <p><b>2. Der Gemeinderat</b></p> <p><b>§ 17 Stellung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup>Für die Wahrnehmung der politischen Führungsaufgaben ist der Gemeinderat als Kollegium verantwortlich. Sie haben Vorrang vor allen anderen Aufgaben.</p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungs-orientierte Tätigkeit der Verwaltung; er koordiniert diese auf allen Ebenen und übt die regelmässige und systematische Aufsicht über sie aus.</p> <p><sup>4</sup>Die Vollzugsaufgaben im Bereich der Gemeindeschulen, der Sozialhilfe und der Vormundschaft sind Sache des Schulrats, der Sozialhilfe- und der Vormundschaftsbehörde. Vorbehalten bleibt das Antragsrecht des Gemeinderates an den Einwohnerrat zu <i>Jahresplan und Jahresbericht</i>.</p> |
| <p><b>§ 19 Weitere Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt neben den in § 14 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 genannten folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:</p> <p>a. er gibt im ersten Jahr einer neuen Amtsperiode seine Zielsetzungen für die Entwicklungs-, Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Umwelt- und Finanzpolitik (Legislaturprogramm) mit Finanzplan bekannt und legt sie dem Einwohnerrat zur Kenntnis vor</p> <p>b. er entwirft den jährlichen Voranschlag und stellt Antrag an den Einwohnerrat,</p> <p>c. er entscheidet im Rahmen der Leistungsaufträge und des Voranschlags über die Verwendung der bewilligten Mittel (vorbehältlich Schul-, Sozialhilfe- und Vormundschaftsbereich)</p> <p>d. er nimmt die für den Vollzug des Voranschlags und der Ausgabenbeschlüsse des</p>   | <p><b>§ 19 Weitere Aufgaben und Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat nimmt neben den in § 14 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 genannten folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:</p> <p>a. <i>er entwirft die strategischen Sachpläne und stellt Antrag an den Einwohnerrat,</i></p> <p>b. <i>er entwirft den Jahresplan<sup>1</sup> und stellt Antrag an den Einwohnerrat,</i></p> <p>c. er entscheidet im Rahmen des <i>Jahresplans</i> über die Verwendung der bewilligten Mittel (vorbehältlich Schul-, Sozialhilfe- und Vormundschaftsbereich)</p> <p>d. er nimmt die für den Vollzug des <i>Jahresplans</i> und der Ausgabenbeschlüsse des Einwohnerrates erforderlichen Kredite auf</p> <p>e. er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung</p> <p>f. er erstellt zuhanden des Einwohnerrates jeweils bis Ende Mai den <i>Jahresbericht analog zum Jahresplan</i></p>                    |

<sup>1</sup> Siehe §§ 52a und 52b dieses Reglements

|   |   |
|---|---|
| <p>Einwohnerrates erforderlichen Kredite auf</p> <p>e. er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung</p> <p>f. er erstellt zuhanden des Einwohnerrates jeweils bis Ende Mai die Jahresrechnung</p> <p>g. er vereinbart mit den Verwaltungsabteilungen und Dritten die Leistungsziele, vergleicht laufend die verlangten mit den erbrachten Leistungen und trifft bei Abweichungen die notwendigen Massnahmen (Controlling)</p> <p>h. er erstattet dem Einwohnerrat im ersten Quartal des laufenden Jahres Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele und erbrachten Leistungen (Geschäftsbericht)</p> <p>i. er beruft neu gewählte Gemeindebehörden zur ersten Sitzung ein</p> <p>k. er schafft Stellen und hebt Stellen auf (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung)</p> <p>l. er stellt alle Mitarbeitenden der Verwaltung an</p> <p>m. er amtet als oberste Polizei- und Strafbehörde bei Verstössen gegen die Gemeindereglemente sowie als Rekursinstanz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen</p> <p>n. er erteilt die Baubewilligungen</p> <p>o. er erhebt die Rechtsmittel und führt die Prozesse</p> <p>p. er beschliesst über Grenzbereinigungen bis 60 Aren</p> <p>q. er bestimmt im Rahmen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 über die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten.</p> | <p>g. er vereinbart mit den Verwaltungsabteilungen und Dritten die <i>Ziele zu Wirkungen, Leistungen und Kosten</i>, vergleicht laufend die verlangten mit den erreichten Zielen und trifft bei Abweichungen die notwendigen Massnahmen (Controlling)</p> <p>i. er beruft neu gewählte Gemeindebehörden zur ersten Sitzung ein</p> <p>k. er schafft Stellen und hebt Stellen auf (vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Bildungsgesetzgebung)</p> <p>l. er stellt alle Mitarbeitenden der Verwaltung an</p> <p>m. er amtet als oberste Polizei- und Strafbehörde bei Verstössen gegen die Gemeindereglemente sowie als Rekursinstanz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen</p> <p>n. er erteilt die Baubewilligungen</p> <p>o. er erhebt die Rechtsmittel und führt die Prozesse</p> <p>p. er beschliesst über Grenzbereinigungen bis 60 Aren</p> <p>q. er bestimmt im Rahmen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 über die Wahllokale und ihre Öffnungszeiten.</p> |
| <p><b>3. Weitere Behörden</b></p> <p><b>§ 28 Schulrat</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Reinach führt einen Gesamtschulrat für die kommunalen und kantonalen Schulen. Der Schulrat steht dem Kindergarten, der Primarschule, der Sekundarstufe 1 und der Musikschule vor.</p> <p><sup>2</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl des Schulrats bestimmt die Gemeindeordnung bzw. das Bildungsgesetz.</p> <p><sup>3</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Schulrats ergeben sich aus dem kantonalen Bildungsgesetz sowie aus dem kommunalen Bildungsreglement.</p> <p><sup>4</sup>Der Schulrat beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für seinen Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.</p>  | <p><b>3. Weitere Behörden</b></p> <p><b>§ 28 Schulrat</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Reinach führt einen Gesamtschulrat für die kommunalen und kantonalen Schulen. Der Schulrat steht dem Kindergarten, der Primarschule, der Sekundarstufe 1 und der Musikschule vor.</p> <p><sup>2</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl des Schulrats bestimmt die Gemeindeordnung bzw. das Bildungsgesetz.</p> <p><sup>3</sup>Die Aufgaben und Befugnisse des Schulrats ergeben sich aus dem kantonalen Bildungsgesetz sowie aus dem kommunalen Bildungsreglement.</p> <p><sup>4</sup>Der Schulrat beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des <i>Jahresplans</i> für seinen Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über den Schulrat ist die Erziehungs- und Kulturdirektion.<br/><sup>6</sup>Weitere Einzelheiten regelt das Bildungsreglement.</p>  | <p><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über den Schulrat ist die Erziehungs- und Kulturdirektion.<br/><sup>6</sup>Weitere Einzelheiten regelt das Bildungsreglement.</p>  |
| <p><b>§ 29 Sozialhilfebehörde</b><br/><sup>1</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Sozialhilfebehörde bestimmt die Gemeindeordnung.<br/><sup>2</sup>Die Sozialhilfebehörde hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:<br/>a. Beschlussfassung über Unterstützungsleistungen im Bereich der Individualsozialhilfe<br/>b. Erstellung des Voranschlags zuhanden des Gemeinderates.<br/>Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse nach kantonalem Recht.<br/><sup>3</sup>Die Sozialhilfebehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.<br/><sup>4</sup>Die Sozialhilfebehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.<br/><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über die Sozialhilfebehörde ist der Regierungsrat.<br/><sup>6</sup>Weitere Einzelheiten regelt das Sozialhilfereglement.</p> | <p><b>§ 29 Sozialhilfebehörde</b><br/><sup>1</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Sozialhilfebehörde bestimmt die Gemeindeordnung.<br/><sup>2</sup>Die Sozialhilfebehörde hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:<br/>a. Beschlussfassung über Unterstützungsleistungen im Bereich der Individualsozialhilfe<br/>b. Erstellung des <i>Jahresplans</i> zuhanden des Gemeinderates.<br/>Im Übrigen richten sich Aufgaben und Befugnisse nach kantonalem Recht.<br/><sup>3</sup>Die Sozialhilfebehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des <i>Jahresplans</i> für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.<br/><sup>4</sup>Die Sozialhilfebehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.<br/><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über die Sozialhilfebehörde ist der Regierungsrat.<br/><sup>6</sup>Weitere Einzelheiten regelt das Sozialhilfereglement.</p> |
| <p><b>§ 30 Vormundschaftsbehörde</b><br/><sup>1</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Vormundschaftsbehörde bestimmt die Gemeindeordnung.<br/><sup>2</sup>Aufgaben und Befugnisse der Vormundschaftsbehörde richten sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.<br/><sup>3</sup>Die Vormundschaftsbehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des Voranschlags für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.<br/><sup>4</sup>Die Vormundschaftsbehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.<br/><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über die Vormundschaftsbehörde ist das kantonale Vormundschaftsamt (Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen).</p>  | <p><b>§ 30 Vormundschaftsbehörde</b><br/><sup>1</sup>Zahl der Mitglieder sowie Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Vormundschaftsbehörde bestimmt die Gemeindeordnung.<br/><sup>2</sup>Aufgaben und Befugnisse der Vormundschaftsbehörde richten sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht.<br/><sup>3</sup>Die Vormundschaftsbehörde beschliesst über die Verwendung der Mittel, die im Rahmen des <i>Jahresplans</i> für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung stehen.<br/><sup>4</sup>Die Vormundschaftsbehörde kann über die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialberatung in Anspruch nehmen.<br/><sup>5</sup>Aufsichtsinstanz über die Vormundschaftsbehörde ist das kantonale Vormundschaftsamt (Aufsichtsbehörde über das Vormundschaftswesen).</p>  |
| <p><b>C. Einwohnerrätliche Organe für Kontrolle und Steuerung</b><br/><b>§ 31 Kontrollorgane</b><br/>Zahl und Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Gemeindeordnung.</p>  | <p><b>C. Einwohnerrätliche Organe für Kontrolle und Steuerung</b><br/><b>§ 31 Kontrollorgane</b><br/>Zahl und Wahl der Mitglieder der Rechnungs- <i>und</i> Geschäftsprüfungskommission <i>sowie deren Aufgaben</i> bestimmt die Gemeindeordnung.</p>  |
|  | <p><b>§ 31a Planungskommission</b></p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><sup>1</sup>Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte eine Planungskommission; Zahl und Wahl der Mitglieder bestimmt das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p><sup>2</sup>Die Planungskommission behandelt den Jahresplan (insb. dessen Gesamtübersicht) sowie weitere Finanzvorlagen, die ihr vom Einwohnerrat zugewiesen werden.</p> <p><sup>3</sup>Sie behandelt ausserdem die Geschäfte aus demjenigen Bereich, welcher die Steuererhebung und generelle Finanzierung der Gemeinde umfasst.</p> <p><sup>4</sup>Sie hat ein Gegenantragsrecht zu den Anträgen der Sachkommissionen zum Jahresplan.</p> |
|  | <p><b>§ 31b Sachkommissionen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Einwohnerrat bestellt aus seiner Mitte drei Sachkommissionen; Zahl und Wahl der Mitglieder bestimmt das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p> <p><sup>2</sup>Die Sachkommissionen behandeln die strategischen Sachplanungen, den Jahresplan und den Jahresbericht jener Sachbereiche, die ihnen der Einwohnerrat zu Beginn der Legislatur vollständig zuweist.</p> <p><sup>3</sup>Der Einwohnerrat kann den Sachkommissionen weitere Geschäfte zur Vorbereitung zuweisen.</p>   |
| <p><b>§ 32 Finanzkommission</b></p> <p><sup>1</sup>Im Rahmen der Formulierung und Überprüfung von Leistungsaufträgen und entsprechenden Globalbudgets werden zusätzlich der Finanzkommission Kontrollaufgaben zugewiesen.</p> <p><sup>2</sup>Zahl und Wahl der Mitglieder der Finanzkommission bestimmt das Geschäftsreglement des Einwohnerrates.</p>   | <p>wird aufgehoben</p>   |
| <p><b>§ 33 Controlling</b></p> <p><sup>1</sup>Der Einwohnerrat beauftragt die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission mit der Überprüfung der Leistungsaufträge (Controlling).</p> <p><sup>2</sup>Das Controlling umfasst folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Prüfung der Aufträge und der Mittelzuweisung (Globalbudgets) an die Geschäfts- und Fachbereiche der Verwaltung für die Beratung und Verabschiedung des Voranschlags im Einwohnerrat</li> <li>b. Begleitung der Verwaltungsarbeit während des Jahres im Sinne eines kommentierenden Controllings (Effektivität und Effizienz) und Entgegennahme der halbjährlichen Berichterstattungen durch den Gemeinderat</li> <li>c. Berichterstattung an den Einwohnerrat am Jahresende über die Erreichung der</li> </ol> | <p>wird aufgehoben</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p>Ziele, die Verwendung der Mittel und die Wirksamkeit der zugewiesenen Mittel sowie die Einhaltung der Standards.</p>  |  |
| <p><b>G. Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b><br/> <b>§ 52 Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b><br/> <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Rechnungsführung verantwortlich.<br/> <sup>2</sup>Er regelt Einzelheiten der Rechnungsführung im Rahmen der Vorschriften des Kantons in der «Verordnung für das Finanzwesen».</p> | <p><b>G. Planung, Steuerung, Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b><br/> <b>§ 52 Verantwortung für Finanzhaushalt und Rechnungsführung</b><br/> <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Finanzhaushalts und für die Rechnungsführung verantwortlich.<br/> <sup>2</sup>Er regelt Einzelheiten der Rechnungsführung im Rahmen der Vorschriften des Kantons in der «Verordnung für das Finanzwesen».</p>   |
|  | <p><b>§ 52a Strategische Sachplanung<sup>2</sup></b><br/> <sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt pro Sachbereich zuhanden des Einwohnerrates eine mehrjährige strategische Sachplanung.<br/> <sup>2</sup>Ein Sachbereich entspricht einer Produktgruppe gemäss kantonaler Finanzverordnung<sup>3</sup>.<br/> <sup>3</sup>Die strategischen Sachpläne umfassen je Sachbereich mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die strategischen Leitsätze</li> <li>– wesentliche Wirkungsziele zu den Leistungsbereichen</li> <li>– den geschätzten Finanzbedarf für den Sachbereich und die Leistungsbereiche</li> <li>– Ausführungen zum Leistungsauftrag sowie zu Leistungsentwicklungen, Projekten und Vorhaben pro Leistungsbereich</li> <li>– die Gültigkeitsdauer des strategischen Sachplans.</li> </ul> <p><sup>4</sup>Der Einwohnerrat genehmigt die Inhalte der strategischen Sachplanungen in zwei Lesungen.</p> |
|  | <p><b>§ 52b Jahresplan<sup>4</sup></b><br/> <sup>1</sup>Der Jahresplan umfasst Voranschlag und Finanzplan. Er ist gegliedert nach den wirkungsorientierten Leistungsbereichen. Diese entsprechen den Produkten gemäss kantonaler Finanzverordnung.<br/> <sup>2</sup>Die Ausführungen zu einem Leistungsbereich im Jahresplan umfassen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Leistungsauftrag (i.d.R. übernommen aus der strategischen Sachplanung)</li> <li>– die Schwerpunkte im kommenden Rechnungsjahr</li> <li>– die Wirkungsziele mit Indikatoren und Sollwerten auf 5 Jahre (i.d.R. übernommen aus</li> </ul>   |

<sup>2</sup> Siehe § 32 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998

<sup>3</sup> § 34 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 (Gemeindefinanzverordnung, SGS 180.10)

<sup>4</sup> Siehe § 33 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998



|  |   |
|--|---|
|  | <p><i>der strategischen Sachplanung)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>die Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten für das kommende Rechnungsjahr,</i></li> <li>– <i>das Kostenbeitragschema (Kosten und Erlöse) für die kommenden 5 Jahre inkl. das durch den ER zu beschliessende Globalbudget,</i></li> <li>– <i>eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen gegenüber den strategischen Sachplänen.</i></li> </ul> <p><sup>3</sup><i>Ausgaben und Aufwendungen können als Einzel- oder Sammelposten und als Rahmen- oder Globalkredit in den Jahresplan aufgenommen werden. Die Nettokosten der Leistungsbereiche werden als Globalkredite behandelt.</i></p> <p><sup>4</sup><i>Zusätzlich sind ein Überblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, eine Übersicht über die geplanten Investitionen und ein Überblick über die Entwicklung der Schulden dargestellt.</i></p> |
| <p><b>§ 53 Leistungsvereinbarung</b><br/>Der Gemeinderat kann mit bestimmten Verwaltungsabteilungen Leistungsvereinbarungen treffen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit gewähren.</p>   | <p>wird aufgehoben</p>  |
| <p><b>§ 54 Sonderrechnungen</b><br/>Soweit die Erfüllung besonderer Aufgaben eine eigene Rechnungslegung erfordert, wird zusätzlich eine Sonderrechnung geführt. Diese wird in Voranschlag und Rechnung als Anhang aufgeführt.</p>   | <p><b>§ 54 Sonderrechnungen</b><br/>Soweit die Erfüllung besonderer Aufgaben eine eigene Rechnungslegung erfordert, wird zusätzlich eine Sonderrechnung geführt. Diese wird in <i>Jahresplan und Jahresbericht</i> als Anhang aufgeführt.</p>   |
| <p><b>§ 56 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates</b><br/><sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Voranschlags und unter Vorbehalt von Absatz 2 über die Verwendung der bewilligten Mittel.<br/><sup>2</sup>Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken gibt der Einwohnerrat auf Grund einer Vorlage des Gemeinderates zum Vollzug frei.<br/><sup>3</sup>Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.<br/><sup>4</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p> | <p><b>§ 56 Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates</b><br/><sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des <i>Jahresplans</i> und unter Vorbehalt von Absatz 2 über die Verwendung der bewilligten Mittel.<br/><sup>2</sup>Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken gibt der Einwohnerrat auf Grund einer Vorlage des Gemeinderates zum Vollzug frei.<br/><sup>3</sup>Für auf mehrere Jahre verteilte neue Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.<br/><sup>4</sup>Alle Beträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10 % (Basis November 1995 = 100 %), gerundet auf die nächsten 10'000 Franken, angepasst.</p>  |